

Fassung vom 2018-07-04  
Projekt Nr.: 2016-074

x. Fertigung



Stadt Hornberg  
Bahnhofstraße 1-3  
78132 Hornberg

## Satzung der Stadt Hornberg über

**Bebauungsplan : „Stadtmitte Nord“**  
**in der Fassung der 1. Änderung mit planungs-**  
**rechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bau-**  
**vorschriften zum Bebauungsplan**

Hornberg, .....

Bürgermeister:

Siegfried Scheffold

Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat am 04.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Stadtmitte Nord“ in der Fassung der 1. Änderung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1.      **Baugesetzbuch (BauGB)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2.      **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3.      **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)**  
vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4.      **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
5.      **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73)

## § 1      Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a)      die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b)      die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus den Deckblättern 1-2 zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Stadtmitte Nord“ in der Fassung der 1. Änderung. Sie gelten für die beiden dort dargestellten Änderungsbereiche.

## § 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung der 1. Änderung bestehen aus:
  - a) Deckblätter 1-2 zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 1. Änderung, Maßstab 1:500, Anlage 3 in der Fassung vom 04.07.2018
  - b) Schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil in der Fassung der 1. Änderung, Anlage 4 in der Fassung vom 04.07.2018
  
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
  - a) Deckblätter 1-2 zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 1. Änderung, Anlage 3 in der Fassung vom 04.07.2018
  - b) Schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil in der Fassung der 1. Änderung, Anlage 4 in der Fassung vom 04.07.2018
  
3. Beigefügt sind:
  - a) Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung, Anlage 2 in der Fassung vom 04.07.2018
  - b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, Anlage 1 in der Fassung vom 04.07.2018

Die rechtskräftigen Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, jeweils in der Fassung vom 03.09.2003, werden durch § 2 dieser Satzung punktuell geändert/ergänzt. Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Der rechtskräftige zeichnerische Teil wird nur für den Bereich der Deckblätter 1-2 für diese Teilbereiche durch die jeweiligen Deckblätter (Anlage 3) überlagert.

### **§ 3      Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

### **§ 4      In-Kraft-Treten**

Der Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

---

**Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans in der Fassung der  
1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Bebauungsplan „Stadtmitte Nord“ in der Fassung der 1. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am ..... in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hornberg, den .....

.....  
Siegfried Scheffold, Bürgermeister

Aufgestellt: Lahr, 06.06.2018

KAPPIS Ingenieure GmbH

gez. Kerstin Stern, Dipl.-Ing. Stadtplanerin